

§ 27b

(aufgehoben)

Anm. : § 27 b ist durch § II StEG aufgehoben worden.

Bemessung der Geldstrafe

§ 27c

(1) Bei der Bemessung einer Geldstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen.

(2) Die Geldstrafe soll das Entgelt, das der Täter für die Tat empfangen, und den Gewinn, den er aus der Tat gezogen hat, übersteigen.

(3) Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so darf es überschritten werden.

Teilzahlung bei Geldstrafen

§ 28

(1) Ist dem Verurteilten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, daß er die Geldstrafe sofort zahlt, so hat ihm *das Gericht* eine Frist zu bewilligen oder ihm zu gestatten, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen.

(2) *Das Gericht* kann diese Vergünstigung auch nach dem Urteil bewilligen. Es kann seine Entschließungen nachträglich ändern. Leistet der Verurteilte die Teilzahlungen nicht rechtzeitig oder bessern sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, so kann *das Gericht* die Vergünstigung widerrufen.

(3) (*gegenstandslos*).

Anm.: Wegen der Zuständigkeit vgl. § 336 StPO.